DGB Bundesvorstand Archiv 63/11 Gew 4

Gewerkverein und Knappschaftswesen

Unsere Organisation hat seit ihrem Bestehen neben der gründlichen Bearbeitung der Lohn- und Arbeitsrechtsfragen der Bergarbeiter ein Hauptgewicht darauf gelegt, das **Knappschaftswesen** im Sinne der Bergarbeiter günstig zu beeinflussen und umzugestalten.

Als der Gewerkverein zu wirken begann, da lag in Deutschland auf knappschaftlichem Gebiete noch sehr vieles im argen 111 Knappschaftsvereine waren in Deutschland, wovon jeder auf eigene Art wirtschaftete, d. h. je nach Gunst oder Ungunst der Arbeitgeber die Satzungen aufstellte.

Die Knappschaftsmitglieder in diesen Knappschaftsvereinen hatten nur ein **sehr geringes Mitbestimmungsrecht**, und da sie sich meistens noch vom Arbeitgeber abhängig fühlten, so taten sie nur das, was der Arbeitgeber für gut und richtig befand.

Eine **Freizügigkeit** kannte man nicht. Mußte ein knappschaftlich Versicherter wegen Wechsel in der Arbeitsstelle in einen anderen Knappschaftsverein aufgenommen werden, so mußte er sich die Anwartschaft in dem ersten Knappschaftsverein durch Zahlung von Anerkennungsgebühren erhalten.

Unsere Organisation war daher mit allen Kräften darauf bedacht, einen **Freizügigkeitsvertrag** zu schaffen, der es den Wanderversicherten möglich machen sollte, ohne Zahlung der Anerkennungsgebühren in den Genuß der erdienten Leistungen zu kommen.

Im Jahre 1907 kam auch tatsächlich der Gegenseitigkeitsvertrag zustande, den wir heute noch kennen unter dem Namen **„Darmstädter Gegenseitigkeitsvertrag"**, der dem Begehren des Gewerkvereins Rechnung trug.

Schon damals herrschte in unserer Organisation die Erkenntnis vor, daß das Bestehen dieser vielen Knappschaftsvereine für die Bergarbeiter von Uebel sei und wurde deshalb auf knappschaftlichem Gebiete **ein Verein für das gesamte deutsche Reich** gefordert.

Damit wollte man die herrschende **Zersplitterung beseitigen**, die **Freizügigkeit** der Knappschaftsmitglieder absolut **sicher stellen**, eine **Schmälerung** oder **Beeinträchtigung knappschaftlicher Rechte** bei Beschäftigungswechsel zwischen verschiedenen Bergbaubezirken **sollte verhütet** werden.

Außerdem sollte eine größere **Einheitlichkeit der Leistungen und der Beiträge** erzielt werden. Gab es doch in Deutschland Knappschaftsvereine, die ihren Pensionären sage und schreibe 3.— Mark monatlich an Rente zahlten.

Das Bestreben des Gewerkvereins fand zuerst sehr steinigen Boden. Es bedurfte vieler Mühe, alle die Vorurteile, die sich der Bildung eines Reichs-Knappschaftsvereins entgegenstellten, zu überwinden und zu beseitigen.

Der Krieg und besonders die nach dem Krieg einsetzende Inflation gab doch der Erkenntnis Raum, daß die **Bestrebungen des Gewerkvereins richtig** waren.

Am 14. März 1919 richteten die großen Bergarbeiterverbände gemeinsam eine Eingabe an die Reichsregierung in Weimar, worin sie die **Schaffung eines Reichs-Knappschafts-Gesetzes** forderten und diese Forderungen auf's eingehendste begründeten.

Der Reichstag erkannte die in der Eingabe der Bergarbeiter-Verbände angeführten Gründe an und beschloß grundsätzlich, die Reichsregierung zu beauftragen, ein Reichs-Knappschafts-Gesetz auszuarbeiten.

Die Reichsregierung ernannte daraufhin einen 14gliedrigen Ausschuß, welcher einen Reichs-Knappschafts-Gesetz-Entwurf ausarbeitete.

Nach vielen Sitzungen war der Entwurf fertiggestellt und wurde derselbe im Jahre 1923 vom Reichstag angenommen.

Durch die Annahme war in Deutschland eines der größten Reformwerke auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geschaffen worden.

Sämtliche Knappschaftsvereine mußten jetzt in einem einzigen Knappschaftsverein aufgehen. Die Leistungen wurden erheblich erhöht und den Versicherten weittragende Rechte zugesprochen.

*

Wir im **Saargebiet** konnten an dem bedeutungsvollen Reformwerk in Deutschland **keinen positiven Anteil nehmen.**

Selbstverständlich hatten auch wir sofort nach Inkrafttreten des Reichs-Knappschafts-Gesetzes **von der Saarregierung gefordert,** daß dieselbe dieses Gesetz auch im Saargebiet einführen möge.

Diese Forderung **lehnte** die Regierungs-Kommission **ab** unter Berufung auf den Vertrag von Versailles, in dem es heißt, daß alle Gesetze und Verordnungen, die vor dem 11. November 1918 in Kraft waren, bestehen bleiben müßten.

Zur weiteren Begründung ihrer ablehnenden Haltung führte die Regierungs-Kommission an, daß sie kein Recht habe, neue deutsche Gesetze im Saargebiet einzuführen.

Diesen Ablehnungsgründen der Regierung haben wir entschieden widersprochen. Wir erklärten der Regierungs-Kommission, daß sie, wenn sie sich auf den Friedensvertrag, von Versailles berufen wolle, **denn auch verpflichtet wäre, den § 24 zum Abschnitt 4, Teil 3 des Friedensvertrages zu beachten,** welcher vorsehe, daß die **Rechte der Versicherten in keiner Weise geschmälert** werden dürfen.

Daß wir stets bemüht waren, im Saargebiet auf knappschaftlichem Gebiete Verbesserungen zu erreichen, ist Ihnen ja bekannt.

Schon vor dem Amtsantritt der Regierungs-Kommission haben wir darauf gedrängt, die Leistungen entsprechend der eingetretenen Geldentwertung und der Teuerung zu erhöhen.

Im Jahre 1919 hatten wir erreicht, daß **besondere Teuerungszulagen** an die Pensionäre, Witwen und Waisen gegeben wurden, die aber in kurzer Zeit wieder ohne Bedeutung waren, weil die Inflation die Leistungserhöhung illusorisch machte.

Nach dem Amtsantritt der Regierungs-Kommission und der Uebernahme der Saargruben durch die Franzosen **drängten wir** sofort auf eine **Reformierung des Knappschaftswesens,** uns immer wieder auf den § 24 des Versailler Vertrages berufend.

Unsere Forderungen fanden damals außerordentlich geringe Beachtung, trotzdem wir immer wieder auf die Notlage, die sich in Pensionärfamilien zeigte, hingewiesen hatten.

Im Mai des Jahres 1921 erlebten wir eine Art Knappschaftsreform, die wir jedoch **nicht** gewünscht hatten. Die Leistungen des Knappschaftsvereins wurden von Mark in Franken umgestellt. Es wurde eine Grundpension festgelegt in der gleichen Höhe in Franken wie vordem in Mark. Dazu kam eine 100%ige Teuerungszulage.

Wir haben damals als **verantwortungsbewußte Organisation** auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die sich aus der Umstellung, d. h. der obligatorischen Einführung des Franken im Knappschaftsverein ergaben.

Wir haben damals ernstlich vor der Einführung des Franken gewarnt, weil wir voraussahen, daß der Franken für das Saargebiet und seine Bewohner kein Glück bedeuten würde.

Lediglich der geschichtlichen Feststellung willen weisen wir heute nochmals darauf hin, daß der Vertreter des Verbandes, der jetzige Saarbunds-Häuptling Becker, sich mit der ganzen Autorität seines Verbandes für die Einführung des Franken einsetzte.

Damals hat man auf unseren Warnruf nicht gehört, ja im Gegenteil, uns zu verdächtigen versucht, wir seien den armen Pensionären und Witwen nicht freundlich gesinnt.

Die Entwicklung der Verhältnisse hat unsere damalige Haltung vollauf gerechtfertigt.

Seit dieser Zeit führen wir einen steten zähen Kampf um die Erhöhung der Leistungen entsprechend der laufenden Entwertung des französischen Franken.

Auf unser gutes Recht pochend, verlangen wir, daß wenigstens die Vorkriegsleistungen gewährt werden.

Allen unseren Bemühungen war wenig sichtbarer Erfolg beschieden. Der französische Arbeitgeber betrachtete die Bevölkerung an der Saar als Landfremde, die möglichst dazu beitragen sollen, Frankreich Gewinne zu schaffen.

Unbekümmert um die Notschreie der Pensionäre wurde brutal jede Forderung auf Erhöhung der knappschaftlichen Leistungen abgewiesen. Man konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, daß man durch Einsparen von Centimes den Verfall des Franken aufhalten wollte.

Im Jahre 1923 gelang es jedoch nach vielen Bemühungen, eine **Erhöhung der Teuerungszulage von 50 Prozent der Grundpension** durchzusetzen.

Als dann am 1. Januar 1924 der Reichs-Knappschafts-Verein in's Leben trat, verlangten wir wiederum dessen Einführung bezw. das Aufgehen der einzelnen Knappschaftsvereine im Saargebiet in den Reichs-Knappschafts-Verein.

Das **deutsche Reich** hatte unserer Forderung sofort **zugestimmt,** die Regierungs-Kommission des Saargebietes aber **lehnte** erneut diese Forderung mit den bereits vorgetragenen Gründen **ab.**

Es wurde uns jedoch von Seiten der Regierungs-Kommission das **Versprechen** gegeben, daß eine

Reform des Knappschaftswesens

im Saargebiet erfolgen werde.

Im Juli vergangenen Jahres gab denn die Regierungs-Kommission an den Saarbrücker Knappschaftsverein 2 Verordnungsentwürfe heraus zur Begutachtung, welche die versprochene Reform bringen sollten.

Die Verordnungsentwürfe waren inhaltlich sehr ärmlich gehalten und sollten sie weiter nichts bringen als die Aufhebung des 7. Titels des Bayr. Berggesetzes, welcher Bestimmungen über das Knappschaftswesen enthält, ferner die Verschmelzung der 3 Knappschaftsvereine im Saargebiet und die Eingliederung der Bergbauangestellten in dem Knappschaftsverein.

Von unseren aufgestellten Forderungen war in beiden Entwürfen nichts zu finden. Besonders die von uns geforderten Leistungserhöhungen waren völlig ignoriert worden.

Als im Satzungsausschuß des Saarbrücker Knappschaftsvereins über diese Verordnungsentwürfe verhandelt wurde, lehnten sowohl wir als auch der Verband die Verordnungsentwürfe als völlig ungenügend ab.

Gemeinsam reichten wir der Regierungs-Kommission einen Gegenentwurf ein, welcher eine Abschrift des Reichs-Knappschafts-Gesetzes darstellte, und verlangten, daß unser Entwurf als Grundlage zu weiteren Verhandlungen angesehen werde.

Da wir die Aussicht hatten, daß die Regierungs-Kommission unseren Entwurf glatt ablehnte, stellten wir in einer besonderen Eingabe **6 Hauptforderungen** auf, die ebenfalls dem Reichs-Knappschafts-Gesetz entnommen waren, und ersuchten, mit uns über diese Forderungen in Verhandlungen einzutreten.

Diese 6 Forderungen lauteten:

1) **Gewährung einer Mindestpension von 40 Prozent des jeweiligen Hauerdurchschnittslohnes nach 25jähriger Mitgliedschaft;**
2) **Gewährung einer Altersrente, wenn der Versicherte 50 Jahre alt ist und 25 Mitgliedsjahre aufweisen kann;**
3) **Gewährung eines Kindergeldes zur Pension in Höhe von 10 Prozent der Grundpension;**
4) **Das Recht der Versicherten, Vertrauensmänner in die Verwaltung des Knappschaftsvereins zu entsenden;**
5) **Das Recht der Versicherten, im Präsidium des Knappschaftsvereins vertreten zu sein;**
6) **Das Recht der Wählbarkeit von Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen in den Vorstand des Knappschaftsvereines.**

Die **erste Verhandlung hierüber fand am 8. Oktober auf dem Oberbergamt** statt. Da dort wenig Ersprießliches erzielt wurde, so unterbreiteten wir unsere Forderungen dem **Verwaltungsrat der Saargruben** und ersuchten ebenfalls um Verhandlungen.

Unserem Wunsche wurde Rechnung getragen und fand die **Verhandlung mit dem Verwaltungsrat am 8. Dezember 1924** statt.

Dort erreichten wir wenigstens die Zusage, daß die Saarbergleute in ihren Pensionsansprüchen **nicht schlechter** gestellt sein sollten wie die französischen Bergarbeiter.

Am **8. Januar 1925** hatten wir denn eine nachgesuchte **Verhandlung mit dem Präsidenten der Regierungs-Kommission, Herrn Staatsrat Rault,** welcher uns die einzige Zusage machte, daß **Vertrauensmänner der Versicherten in die Verwaltung** kommen würden.

Am 8. Januar 1925 weilten unsere Vertreter in **Paris** wegen den Lohnverhandlungen. In diesen Verhandlungen, die im Arbeitsministerium stattfanden, wurden auch unsere **knappschaftlichen Forderungen** aufgerollt.

Der französische Arbeitsminister ersuchte unsere Vertreter, über das Knappschaftswesen des Saargebietes eine **Denkschrift einzureichen.**

Bereits am 6. Februar ist eine Denkschrift, die sehr ausführlich gehalten war, an das französische Arbeitsministerium abgegangen.

Schon im Januar war uns von der Abt. „Sozialversicherung" der Regierungs-Kommission die Zusage gemacht worden, daß bis April — spätestens Mai — die Knappschaftsreform in Kraft **treten werde.**

Als im Anfang Mai alles ruhig blieb, und unsere mehrfachen Anfragen von der Regierungs-Kommission dahingehend beantwortet wurden, daß die französische Regierung ihre Zustimmung zu dem neuen Knappschaftsgesetz noch nicht gegeben habe, so beriefen wir für den 4. **Mai eine Knappschaftsältesten-Konferenz** ein.

Diese Konferenz faßt einmütig den Beschluß, eine von allen Aeltesten unterschriebene Eingabe an das französische Arbeitsministerium zu senden und dasselbe zu ersuchen, sich umgehend zur Knappschaftsreform zu äußern.

Trotzdem war bis Ende Mai noch keine Antwort eingegangen. Um die Regierungs-Kommission endlich zum Handeln zu bewegen, **riefen wir die Pensionäre des Saargebietes zu einer Kundgebung im Ludwigspark zu Saarbrücken auf.** Diese Kundgebung fand am 7. Juni statt.

Dieselbe schien ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben; denn am 11. Juni ließ uns die Regierungs-Kommission mitteilen, daß sie, ohne die Zustimmung des französischen Staates abzuwarten, beschlossen habe, das neue Knappschaftsgesetz zu erlassen.

Wir hatten dann noch mehrere Aussprachen mit verschiedenen Ministern der Regierungs-Kommission und mit dem Berghauptmann. Ende Juni ging die Knappschaftsvorlage an den Landesrat, welcher mit größter Beschleunigung arbeitete, so daß dieselbe bereits am 8. Juli durch den Landesrat verabschiedet werden konnte.

Es war uns nämlich mitgeteilt worden, daß die Regierungs-Kommission bereit sei, **in ihrer Sitzung am 15. Juli das Knappschaftsgesetz zu erlassen, wenn der Landesrat die Vorlage rechtzeitig verabschieden werde.**

Der Landesrat trug diesmal dem Wunsche der Regierungs-Kommission gerne Rechnung, weil er glaubte, daß endlich nun den armen knappschaftlichen Rentenempfängern Hilfe zuteil würde.

Zu unserer größten Ueberraschung wurde uns am 13. Juli mitgeteilt, daß die Regierungs-Kommission nun doch das Knappschaftsgesetz **nicht** erlassen könne, weil im letzten Moment **der französische Staat** gegen den Erlaß des Gesetzes **Einspruch** erhoben habe.

Der französische Staat habe Bedenken geltend gemacht gegen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Beitrag von 5,5 Prozent für jede Seite, da in der Vorkriegszeit der Beitrag nur 5,2 Prozent des Hauerdurchschnittslohnes betragen habe.

Außerdem habe der französische Staat **gedroht**, falls die Regierungs-Kommission den Beitrag nicht auf den Friedenssatz ermäßige, er den Pensionären und Witwen die jährlich gegebenen 40 Ztr. **Deputatkohlen entziehen** würde.

Fernerhin sei der französische Staat nicht damit einverstanden, daß die Altersrente gewährt werde bei einem Lebensalter von 50 Jahren.

Derselbe verlange Festsetzung einer Lebensaltersgrenze von 55 Jahren zwecks Gewährung der Alterspension.

Weiterhin fordere Frankreich als Aequivalent dafür, daß die Arbeitnehmer den 2. und 3. Präsidentenposten im Knappschaftsverein übernehmen können, einen **französischen, arbeitgeberfreundlichen Direktor** für den Knappschaftsverein.

Wir wandten uns mit aller Entschiedenheit gegen die Einspruchsgründe des französischen Staates und bezeichneten das Vorgehen desselben als das, was es in Wirklichkeit war, nämlich als **Verschleppungstaktik.**

In dieser Aussprache zeigten wir der Regierungs-Kommission auch, daß mit einem Mindestbeitrag von 5,5 Prozent für jede Seite noch nicht einmal die Vorkriegsleistung gewährt werden könne, da die seit der Vorkriegszeit entstandenen Mehrleistungen der Pensionskasse (Familien-Krankenhilfe für die Pensionäre) eine besondere Belastung der Pensionskasse bedeuten.

Auch machten wir darauf aufmerksam, daß in **allen** Staaten heute Bestrebungen erkennbar seien, die Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung **auszubauen und zu verbessern** und daß schon aus diesem Grunde das dem Völkerbund anvertraute Saargebietsländchen in dieser Beziehung **nicht** zurückstehen dürfte.

Als geradezu unerhört bezeichneten wir die Androhung der französischen Regierung, den armen Pensionären die Deputatkohlen entziehen zu wollen.

Ganz entschieden wandten wir uns gegen die Heraufsetzung der Lebensaltersgrenze auf 55 Jahre und gegen die Forderung, einen französischen Direktor im Knappschaftsverein anzustellen.

Der Regierungs-Vertreter versprach uns, sich persönlich bei der französischen Regierung bemühen zu wollen, damit diese ihre getätigten Einsprüche zurückziehe.

Außerdem versprach er uns, sich bei der General-Direktion der Saargruben dafür einzusetzen, daß dieselbe einer Erhöhung der Teuerungszulagen bis zum Erlaß des Gesetzes zustimmt.

Am 20. Juli fand die Generalversammlung statt und ist Ihnen ja bereits bekannt, daß dieselbe wegen des völlig ungenügenden Entgegenkommens des Arbeitgebers resultatlos in die Luft flog.

Der Arbeitgeber wollte in der Generalversammlung den armen Pensionären, welche Invalidenrente beziehen, monatlich sage und schreibe 10 Frs. mehr geben. Diejenigen, welche die Reichsinvalidenrente noch nicht bezogen und 30 Mitgliedsjahre aufweisen konnten, sollten 28 Frs. erhalten.

Dieses **niedrige Angebot** wirkte derart verbitternd auf die Knappschaftsältesten, daß sie unter **einmütigem Protest** die Generalversammlung **sprengten.**

Bei den 14 Tage später stattgefundenen Streikverhandlungen sagte denn doch der Arbeitgeber zu, einer anderweitigen Regelung der Pensionsbezüge zuzustimmen.

In den nachfolgenden Verhandlungen im Knappschaftsverein wurde mit vieler Mühe erreicht, daß die **Teuerungszulagen um 100 Prozent von der Grundpension erhöht wurden.**

Endlich wurde denn das langersehnte Knappschafts-Gesetz erlassen und zwar in der Sitzung der Regierungs-Kommission vom 16. September d. J. (Amtsblatt vom 10. 10. 1925.)

*

Was bringt uns das neue Gesetz?

1) Die **Verschmelzung der drei im Saargebiet bestehenden Knappschaftsvereine für den Bergbau,** das sind der Saarbrücker, St. Ingberter und Frankenholzer Knappschaftsverein.

   Diese Vereine gehen in einem Verein auf, welcher den Namen **Saar-Knappschaftsverein** erhält.

2) Anstatt des bisher geltenden Kapital-Deckungsverfahren in der knappschaftlichen Versicherung wird das **Umlageverfahren** eingeführt, d. h. die eingehenden Beiträge werden fast restlos zur Befriedigung der Leistungsansprüche verwandt, nur 10 Prozent der Beiträge sollen zur Reservebildung Verwendung finden.

3) **Sämtliche auf den Saargruben arbeitende Personen sollen in die knappschaftliche Versicherung einbezogen werden,** d. h. auch Personen unter 16 und solche über 40 Jahren müssen knappschaftlich versichert sein, was bisher laut Gesetz und Satzung nicht möglich war.

4) Regelung der Leistungen insoweit, als der **Mindestbeitrag** sowohl für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer **5,2 Prozent vom festgesetzten Hauerdurchschnittslohn** betragen muß.

5) **Gewährung einer Altersrente,** wenn ein Mitglied das 55. Lebensjahr vollendet hat und 25 Mitgliedsjahre aufweisen kann.

6) Als Kann-Bestimmung die Gewährung von Kindergeld. Das Gesetz hat es der Satzung überlassen, zu bestimmen, ob Kindergeld gewährt wird oder nicht.

7) Die Bestimmung, daß die **Witwen,** welche Rente vom Knappschaftsverein beziehen, bei ihrer **Wiederverheiratung den 3fachen Jahresbetrag ihrer Rente als Abfindung** erhalten können.

8) Erweiterung der Rechte der Versicherten an der Verwaltung. Die Gewerkschaften als Vertretung der Versicherten werden **positiv** in die Verantwortlichkeit der Verwaltungsgeschäfte eingegliedert dadurch, daß **Gewerkschaftsvertreter in den Vorstand** wählbar sind.

   a) Der **2. und 3. Vorsitzende** des Knappschaftsvereins werden in Zukunft **Arbeitnehmer** sein;

   b) Die **Vertrauensmänner der Versicherten kommen als Angestellte in die Verwaltung** und haben dort die Beschwerden der Knappschaftsmitglieder entgegenzunehmen.

9) Der **Saar-Knappschafts-Verein wird als Sonderanstalt Träger der Angestellten-Versicherung** für die Angestellten im Saar-Bergbau.

10) Bestimmungen über das **Gegenseitigkeitsverhältnis** des Knappschafts-Vereins mit den Knappschaftsvereinen anderer Länder.

Hat das Gesetz unsere Forderungen und Wünsche befriedigt?

Das Gesetz hat unsere Forderungen und Wünsche **nicht** befriedigt, jedoch erkennen wir die geschaffenen Verbesserungen, die teilweise nicht unbedeutend sind, an.

Wir hätten zweifellos viel lieber gesehen, wenn man auch hier im Saargebiet restlos die Bestimmungen des Reichs-Knappschafts-Gesetzes übernommen hätte.

Wir hätten es angenehmer empfunden, wenn die Regierungs-Kommission die unberechtigten Einsprüche des französischen Staates **zurückgewiesen** hätte.

Auch hätte es bei uns sehr starken Eindruck gemacht, wenn die Regierungs-Kommission den Entwurf, den sie dem Landesrat zur Begutachtung vorlegte, und der 5,5 Prozent Beiträge für jede Seite vorsah, die Gewährung der Altersrente nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr zuerkannte, nicht bei ihrer letzten Entschließung noch so **verschlechtert** hätte, wie dies tatsächlich geschehen ist.

Trotz alledem wollen wir nicht verkennen, daß das zurzeit Erreichte ein **wesentlicher Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand** bedeutet.

Wir wollen ja auch nicht ausruhen und alles, was heute besteht, gelten lassen, sondern wir wollen als geschlossene Macht innerhalb unserer Organisation weiterkämpfen, bis unsere knappschaftlichen Wünsche restlos befriedigt sind.

Diese Etappe haben wir wieder hinter uns und gilt es nun, den Weg zu bahnen für den nächsten Vorstoß.

*

Zurzeit sind wir an der Arbeit, all' die Neuerungen, die das neue Knappschaftsgesetz gebracht hat, in Satzungsform zu bringen.

Das Oberbergamt hat zwecks Vorbereitung der Satzung für den neuen Verein einen **vorläufigen Vorstand** gebildet, welcher sich aus den bisherigen Vorständen des Saarbrücker, St. Ingberter und Frankenholzer Knappschaftsvereins zusammensetzt. Wir arbeiten selbstverständlich an dem neuen Satzungsentwurf mit im Geiste unserer Mitglieder.

Wichtige Fragen sind noch zu lösen.

Der Gewerkverein legt ein Hauptgewicht auf die Erfüllung folgender Forderungen.

Entsprechend den Wünschen der Knappschaftsmitglieder von Frankenholz, St. Ingbert und Hostenbach fordern wir für diese Mitglieder **besondere Krankenkassen.**

Wir werden uns **dagegen** wenden müssen, daß den Anträgen des Arbeitgebers auf Bildung von Sonder-Krankenkassen auf allen Inspektionen, stattgegeben wird. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das Krankenkassenverhältnis für die Knappschaftsmitglieder so bestehen bleibt, wie es bisher war.

Weiterhin vertreten wir die Auffassung, daß die Mitglieder der besonderen Krankenkassen sich ihre Krankenkassen-Aeltesten selbst wählen. Auch sind wir bestrebt, zu erreichen, daß auch im Saar-Knappschafts-Verein ein **Kindergeld** gewährt wird, analog den Bestimmungen im Reichs-Knappschafts-Verein.

Bekanntlich sieht das neue Gesetz nur eine **Kannbestimmung** vor für Gewährung von Kindergeld und ist es nun der Satzung des Saar-Knappschafts-Vereins überlassen, ein Kindergeld festzusetzen. Wir werden betr. Gewährung des Kindergeldes noch sehr harte Kämpfe durchzuführen haben, da die **Arbeitgebervertreter** sich diesem Wunsche gegenüber strikte **ablehnend** verhalten. Ferner müssen wir darauf achten, daß die bis jetzt gewährten **Mehrleistungen,** wie: Familienkrankenhilfe usw. **nicht abgebaut** werden.

Besonderes Augenmerk werden wir auch in Zukunft darauf zu richten haben, daß man unseren Kindern weiterhin die **Schulbücher** liefert. Schon mehrere Male ist ja der Versuch gemacht worden, zu erreichen, daß die Schulbücherbelieferung eingestellt wird.

Es wird nur daran erinnert, wie seinerzeit der Herr „Franken-Becker" sehr warm dafür eintrat, die Schulbücherbelieferung zu beseitigen. Wir als Gewerkverein werden zu einem solchen Vorhaben niemals unsere Zustimmung geben.

Eine weitere Aufgabe in Zukunft erblicken wir darin, das Wahlsystem für die Wahl der Knappschaftsältesten zu ändern. Wir als Gewerkverein stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß für alle sozialen Wahlen die **Verhältniswahl** eingeführt werden soll.

Wir haben diesen unseren Standpunkt dadurch zum Ausdruck gebracht, indem wir forderten, daß bei der Wahl der Knappschaftsältesten **Sprengelwahlgruppen** gebildet werden sollten.

Recht unverständlicher Weise hat sich der „alte Verband" gegen unseren Antrag gewendet und scheint er weniger aus grundsätzlichen Erwägungen Gegner zu sein als aus dem Grunde, weil er befürchtet, daß der Gewerkverein bei der Verhältniswahl eine größere Anzahl von Kandidaten durchbringen würde.

Unser Antrag ging diesmal nicht durch, weil auch der **Arbeitgeber sich auf die Seite des Verbandes stellte und gemeinsam mit dem Verband unseren Antrag ablehnte.**

Die **Hauptforderung des Gewerkvereins,** auch in der Zukunft, ist aber immer noch:

Angemessene Erhöhung der Leistungen für die Knappschafts-Rentenbezieher.

Auf diesem Gebiete waren wir bisher unablässig bemüht, und ist es sehr zu bedauern, daß alle Mühe und alle aufgewendete Arbeit bisher nur wenig Früchte gezeitigt hat.

Daß unsere Forderungen auf Erhöhung der Leistungen noch nichts an ihren Begründungen verloren haben, zeigt sich sofort,

wenn wir einen Vergleich anstellen zwischen den Leistungen in Deutschland und den Leistungen im Saargebiet.

Dienstjahre	Pensionsbezug an der Saar	Pensionsbezug an der Ruhr	an der Ruhr mehr
5	7.56 ℳ	14.95 ℳ	7.40 ℳ
10	8.44 „	29.92 „	21.48 „
15	9.98 „	44.88 „	34.80 „
20	12.35 „	59.84 „	47.49 „
25	16.25 „	74.80 „	58.55 „

Es ist aber bei dieser Aufstellung die Mark nur mit 5 Franken berechnet; da bereits 6 Franken für die Mark gegeben werden, so sind die wirklichen Bezüge des Saargebiets-Rentenempfängers noch um 20 Prozent geringer.

Nicht bloß die Leistungen der Pensionskasse sind außerordentlich gering gegenüber denen im Reiche, sondern auch die Leistungen aus der Invalidenversicherung. Am besten erkennt man dies an folgendem Beispiel:

Bei 30jähriger Beitragszahlung stellt sich die Invalidenrente gegenüber derjenigen im Reich dergestalt, daß an der Saar **11.70** ℳ monatlich gewährt werden, während im übrigen Reichsgebiet **30.50** ℳ monatliche Invalidenrente zur Auszahlung kommt.

All' unser Bestreben wird auch in Zukunft darauf gerichtet sein, **die Leistungen den wirklichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen.**

*

Wie Sie an diesen Ausführungen gehört haben, tut der Gewerkverein sein Möglichstes, um die knappschaftliche Versicherung im Sinne der Mitglieder zu beeinflussen.

Der Gewerkverein kann aber nur dann mit voller Kraft wirken, wenn er diesbezüglich **von seinen Mitgliedern voll und ganz unterstützt wird.** Diese Unterstützung ist vor allen Dingen zu zeigen bei den **Knappschaftsältestenwahlen.**

Nach Leistung der erforderlichen Vorarbeiten wie: Neuteilung der Knappschaftssprengel usw., wobei wir ebenfalls die Forderungen und Wünsche unserer Mitglieder vertraten, sind die Wahlen für die Knappschaftsältesten des neuen Vereins für den

10. Januar 1926

anberaumt worden.

In 171 Sprengel werden die Männer gewählt, welche 4 Jahre lang die knappschaftlichen Rechte der Knappschaftsmitglieder wahrnehmen sollen.

Von dem Ausgang dieser Wahlen wird es abhängen, in welcher Weise unser Gewerkverein auf knappschaftlichem Gebiete weiter arbeiten kann.

In der Vergangenheit haben wir stets bei diesen Wahlen bedauern müssen, daß so viele unserer Mitglieder dem Wahlvorgang **gleichgültig und lau** gegenüberstehen, während die Mitglieder des Verbandes fast restlos zur Wahlurne schreiten.

In dieser Beziehung muß es doch bei der nächsten Knappschaftsältestenwahl anders sein. **Jedes einzelne Mitglied unserer Organisation muß am Wahltage seine Stimme für den Kandidaten des Gewerkvereins abgeben.**

Dies sind die Mitglieder dem Gewerkverein schuldig. Alle Wahlen auf sozialem Gebiete sind für die Oeffentlichkeit ein Spiegelbild für das Stärkeverhältnis der beteiligten Organisationen.

Je **stärker** eine Organisation in Erscheinung tritt, **destomehr** wird sie von den maßgeblichen Stellen beachtet.

Es kann nicht behauptet werden, daß die letztvergangenen Knappschaftsältestenwahlen ein Spiegelbild abgaben über die Stärke unserer Organisation.

Die Regierungs-Kommission, Bergwerksdirektion und Knappschaftsverwaltung ermessen jedoch das Stärkeverhältnis unserer Organisation an dem Resultat der Wahlen.

Zeigen sich unsere Mitglieder **lau**, gehen also nicht zur Wahl, oder wählen gar den Gegenkandidaten unserer Organisation, dann tragen unsere Mitglieder selbst die Schuld, wenn wir in den Verhandlungen nicht die Berücksichtigung finden, die wir kraft unseres wirklichen Stärkeverhältnisses, sei es in Mitgliederzahlen oder in der Finanzgebarung, verlangen können.

Unsere Organisation kann sich mit ihrer geleisteten Arbeit sehen lassen. Darum ist es undankbar, wenn die Mitglieder an dem entscheidenden Wahltag versagen, manchmal versagen aus den kleinlichsten Gründen heraus.

Wenn man da fragt, warum hat dieser oder jener nicht gewählt, so heißt es: „Ja, dem Einen war der Kandidat nicht angenehm, der Andere hätte gerne den Knappschaftsältesten in seiner Straße gehabt, ein Dritter ging nicht zur Wahl, weil ihm der Weg zu weit oder das Wetter zu schlecht war und dergleichen Dinge mehr.

All' das, was so an Entschuldigungen vorgebracht wird, **sind keine Gründe für einen echten Gewerkschaftler.** Wenn ein Kan-

didat von einer Mehrheit von Mitgliedern in einem Knappschaftssprengel aufgestellt ist, dann darf es kein Nörgeln und kein Zurückziehen mehr geben.

Dieser Kandidat **muß** gewählt werden und handelt es sich ja nicht allein um den Kandidaten, sondern auch um das **Ansehen** der Organisation.

Dann spielt in unseren Reihen die **Gefühlsduselei** eine große Rolle. Da hört man nicht selten den Ausdruck: „Es ist ganz egal, wen ich wähle, ob der bei uns ist oder beim Verband, wenn der Kandidat nur organisiert ist."

Diese Denkart ist doch absolut **leichtfertig** und haben die Leute, die solches sprechen, nicht den richtigen Begriff von Organisationsehre.

Es ist durchaus nicht notwendig, daß man sich in den einzelnen Sprengeln in gehässiger Weise bekämpft, aber die Organisationsehre verlangt dringend und macht dem christlich organisierten Arbeiter zur Pflicht, nur den Kandidaten seiner Organisation zu wählen.

In diesem Sinne muß in der nächsten Zeit gearbeitet werden.

Wenn jeder am Wahltage seine Pflicht tut, wird auch die Organisation mit neuer Kraft und neuem Mut an die Lösung der gestellten knappschaftlichen Aufgaben herangehen können.

Die Parole am Wahltage muß also lauten:

Treue um Treue!

Der Gewerkverein für uns und wir für den Gewerkverein!